

Man muss
beide Leistungen
verbeitragen

► Krankenversicherung

Beiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten

| Legen freiwillig Versicherte die Kapitalleistung aus einer durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Lebensversicherung (Direktversicherung) in eine Sofortrentenversicherung an, sind sowohl die Kapitalleistung aus der Lebensversicherung als auch die Sofortrente beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Das hat das LSG Rheinland-Pfalz auf die Klage des Versicherten hin klargestellt. |

Nach den bundesweit geltenden „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen seien die Kapitalabfindung und die Sofortrente beitragspflichtig. Denn es handle sich um zwei verschiedene Versicherungen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3.12.2015, Az. L 5 KR 84/15, Abruf-Nr. 146324).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“, Abruf-Nr. 146325

► Lebensversicherung

Risiko-LV-Beiträge nicht als Werbungskosten abziehbar

| Nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind Beiträge für folgende Risikolebensversicherungen: Diese sichern ein Darlehen, das aufgenommen wurde, um die Anschaffungskosten eines Vermietungsobjekts zu finanzieren. Das gilt auch, wenn das finanzierende Kreditinstitut den Abschluss der Versicherungen vorgegeben hat. Das hat der BFH klargestellt. |

Die Versicherungsbeiträge sind laut BFH insgesamt dem Privatbereich zuzuordnen. Dort können solche Aufwendungen nur über die spezielle Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG berücksichtigt werden. Aufgrund des Abschlusszwangs bestand zwar ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Versicherungsbeiträge mit der Vermietertätigkeit. Aber dieser wurde überlagert vom privaten Umstand, dass die Versicherungen das Risiko eines vorzeitigen Absterbens während des Laufs der Darlehensverträge absichern sollten.

Wichtig | Für den BFH kam eine – wohl grundsätzlich mögliche – pauschale Aufteilung der Aufwendungen nicht in Frage. Denn die Aufwendungen für die Risikolebensversicherungen sind nicht trennbar:

- Die eventuell durch die Vermietung veranlassten Beitragsanteile lassen sich nicht feststellen.
- Der einkünftebezogene Darlehenssicherungszweck ist gegenüber der Absicherung des Todesfallrisikos von untergeordneter Bedeutung (BFH, Urteil vom 13.10.2015, Az. IX R 35/14, Abruf-Nr. 183318).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste „Steuerliche Auswirkungen der wichtigsten Personen- und Sachversicherungen“ auf wvm.iww.de unter Downloads → Checklisten → Versicherungen

DOWNLOAD

Checkliste
auf wvm.iww.de

